

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 209/2024
Fraktionsantrag		
3.4.1 Verkehrsinfrastruktur / Mobilität	öffentlich	☒
Lajios, Nina	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.b	29.05.2024

Fraktionsanträge

Antrag der CDU Fraktion vom 15.05.2024

"Einschränkung der Parkmöglichkeiten an Mozartstraße und Haydnstraße auf Pkw und Krafträder"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Antrag wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungen für das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mettmann zu entwickeln und dem Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Das Erfordernis ist bereits dann auszuschließen, wenn der Gesetzgeber bereits einen entsprechenden Regelungsinhalt per Norm aufgestellt hat und die Anordnung eines Verkehrszeichens diesen Regelungsinhalt weder konkretisiert noch eine Gefahrenlage beseitigt.

Eine einschlägige Norm bietet im vorliegenden Sachverhalt § 12 Absatz 3a Nummer 1 StVO.

Demnach ist das Parken von Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Alle anderen Verkehrsarten werden von Seiten des Gesetzgebers als ortsüblich für Wohngebiete betrachtet und sind als solche im öffentlichen Verkehrsraum nicht auszuschließen.

Wohnmobile fallen aufgrund ihrer zulässigen Gesamtmassen nicht unter den Regelungsinhalt des § 12 Absatz 3a Nummer 1 StVO und sind daher in Wohngebieten ortsüblich und daher diskriminierungsfrei zu erlauben. Ein Ausschluss einer Verkehrsart würde dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen und entbehrt einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Das Ordnungsamt der Stadt Mettmann hat aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft bereits in der Vergangenheit für die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mettmann den maßgeblichen Bereich Schwerpunktkontrollen unterzogen. Hierbei wurde weder festgestellt, dass die notwendigen Restfahrbahnbreiten durch abgestellte Wohnmobile unterschritten worden sind, noch wurden Sichtbehinderungen festgestellt, die eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr darstellt.

Ungeachtet dessen, dass es der Straßenverkehrsbehörde an der Anordnungsvoraussetzung für die Anordnung des Zeichen 314 in Kombination mit Zusatzzeichen 1010-58 mangelt, würde das in Rede stehende Zusatzzeichen den Parkraum auf den Nutzerkreis von Personenkraftwagen beschränken.

Die Definition der Klassifizierung eines Kraftfahrzeuges als Personenkraftwagen ergibt sich aus § 4 Absatz 4 Nummer 1 Personenbeförderungsgesetz. Demnach sind Personenkraftwagen Kraftfahrzeuge die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

Wohnmobile dienen in der Regel nicht der Beförderung von mehr als 9 Personen, sodass diese auch bei Anordnung des Zusatzzeichens 1010-58 abgestellt werden können.

Es ist daher abschließend festzuhalten, dass die Anordnung der Verkehrszeichen weder rechtlich möglich ist, noch in der Lage wäre, den begehrten Zustand herzustellen.

Der Antrag der CDU umfasst zudem den Prüftauftrag, den Parkplatz des Naturfreibades Mettmann im Zeitraum der Nichtnutzung des Bades an Bürgerinnen und Bürger zur Abstellung von Wohnmobilen und -wagen gegen angemessene Gebühr zu vermieten.

Der südlich des Hugenhauser Weges gelegene Parkplatz stellt eine öffentliche Verkehrsfläche dar und kann unabhängig der Fahrzeugart dauerhaft und unentgeltlich genutzt werden. Dieser Umstand wäre bereits heute für Eigentümer von Wohnmobilen möglich. Eine explizite Vermietung öffentlicher Verkehrsflächen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

Die Verwaltung betont, dass die Problemstellung der im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Wohnmobile kein Phänomen von Mettmann-Süd, sondern aufgrund der Beschwerden der Bürgerschaft in allen Stadtbereichen feststellbar ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei einer Ablehnung des Antrages, in den kommenden Monaten eine Lösung der Problemstellung, beginnend mit Mettmann-Süd, zu erarbeiten und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.



Janseps